

# **Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde als Ortschaftspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich der Corona-Pandemie Polizeiverordnung („Corona-Pandemie“ 2020)**

Aufgrund der §§ 32, 34, 35 und 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz — SachsPBG) vom 11. Mai 2019 (SachsGVBl. S. 358, 389) erlässt die Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde folgende Polizeiverordnung:

## **§ 1 - Zeitlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt ab **Dienstag, den 24. März 2020, 0.00 Uhr, bis Montag, den 20. April 2020, 24.00 Uhr.**
- (2) Die Regelungen der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde als Ortschaftspolizeibehörde, die durch diese Verordnung nicht geändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt werden, gelten weiter.

## **§ 2 - Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Stadt Dippoldiswalde, einschließlich ihrer Ortsteile für folgende Bereiche:

- In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen (§ 3 dieser Verordnung)

## **§ 3 - Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- u. Landschaftsbildes dienen. Hierzu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätze sowie Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Toiletten, Warthäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

## **§ 4 - Allgemeine Sicherheitsvorschriften**

Den Anordnungen der Ortschaftspolizeibehörde, des Polizeivollzugsdienstes sowie bevollmächtigter Dritter ist Folge zu leisten.

## **§ 5 – Verbote**

Im gesamten Geltungsbereich ist es verboten,

1. Menschenansammlungen oder Menschengruppen zu bilden, ausgenommen hiervon sind Familien aus einem gemeinsamen Haushalt,
2. in offensichtlich alkoholisiertem Zustand oder erkennbar unter der Einwirkung berauschender Mittel die benannten Bereiche zu betreten oder sich dort aufzuhalten.
3. alkoholische Getränke zu konsumieren.

## **§ 6 – Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Dippoldiswalde kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Ausnahmen besteht nicht.

## § 7 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 SachsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 den Anordnungen der Ortpolizeibehörde sowie des Polizeivollzugs- und bevollmächtigter Dritter nicht Folge leistet,
  2. entgegen § 5 Nr. 2 erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder berauschender Mittel die § 2 genannten Bereiche betritt oder sich darin aufhält,
  3. entgegen § 5 Nr. 3 alkoholische Getränke konsumiert.
- (2) Zuwiderhandlungen in Bezug auf § 5 Nr. 1 werden entsprechend des Infektionsschutzgesetzes verfolgt und geahndet.
- (3) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 6 zugelassen worden ist.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## § 8 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Dienstag, den 24. März 2020, 00.00 Uhr in Kraft und am Montag, den 20. April 2020, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Dippoldiswalde, 23. März 2020

  
Kerstin Körner  
Oberbürgermeisterin

